

NR. 846 | 21. SEPTEMBER 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Studium Master of Education
mit dem Berufsziel Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen**

vom 21. September 2010

**Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Studium
Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen
vom 21. September 2010**

Aufgrund des § 2, Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 30.10.2006 (GV.NW. S. 474) zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12.5.2009 (GV.NRW S.308) veröffentlicht die Ruhr-Universität Bochum die folgende Neufassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Studium Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für das Studium Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Ruhr-Universität Bochum vom 12. Oktober 2005 (AB Nr. 626) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Studiengang umfasst Studien in den beiden Unterrichtsfächern nach § 7 dieser Ordnung sowie in Erziehungswissenschaft. Das Studium der Unterrichtsfächer besteht aus fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teilen. Ergänzt werden diese Studien durch Praxisstudien.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Das im Fachstudium vermittelte Disziplin- bzw. Fachwissen ist auf die Anforderungen des jeweiligen Unterrichtsfachs und dessen schulischen Lehrplans zu beziehen. Dabei sind die unterschiedlichen fachlich-curricularen Anforderungen sowohl der Sekundarstufe I als auch der Sekundarstufe II zu berücksichtigen.“

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die inhaltliche Ausgestaltung der beiden Unterrichtsfächer und des Erziehungswissenschaftlichen Studiums im Rahmen des Master of Education wird in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegt, die Teil dieser Prüfungsordnung sind.“

4. § 5 Abs. 2 bis 5 enthalten folgende Änderungen

„(2) Dieses Kerncurriculum vermittelt grundlegendes bildungstheoretisches, entwicklungstheoretisches und sozialisationstheoretisches Wissen über die Voraussetzungen schulischer Erziehung und schulischen Unterrichts vermitteln.“

(3) Es werden ferner wissenschaftliche Kenntnisse und Reflexionsfähigkeit über die Institution Schule, ihre gesellschaftlichen Funktionen, die daraus resultierenden Problemlagen, Konflikte und konkurrierende Problemlösungsstrategien vermittelt.“

(4) Hinsichtlich des Unterrichts als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern werden die Studierenden mit Methoden der Unterrichtsanalyse und Theorien der Unterrichtsplanung und dabei insbesondere mit der Bedeutung empirischer Unterrichtsforschung vertraut gemacht und eignen sich ansatzweise deren Methoden an.“

(5) Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern vermittelt ein Berufsverständnis, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Lehrerhandelns wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Lehrerhandeln vorbereitet.“

5. § 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Das Kernpraktikum wird durch universitäre Veranstaltungen vor- und nachbereitet. Hierzu belegen die Studierenden in jedem der beiden Unterrichtsfächer fachdidaktische Modulelemente und in

den Erziehungswissenschaftlichen Studien Elemente aus dem erziehungswissenschaftlichen Modul „Schule - Unterricht - Lehrerberuf“, die den Bezug zum Kernpraktikum ausweisen.“

6. § 6 Abs. 4 und Abs. 5 werden wie folgt neu geordnet:

(4) „In mindestens zwei der in Abs. 3 genannten drei Modulelemente ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen, in der schulpraktische Erfahrungen theoretisch zu reflektieren sind. Näheres regeln die Praktikumsordnung der Ruhr-Universität Bochum und die fachspezifischen Bestimmungen.“

(5) Während des Schulaufenthalts haben die Studierenden einen Anspruch auf eine Betreuung durch das wissenschaftliche Personal der Universität.“

7. § 11 Abs. 1 enthält folgende Änderung

„Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des GG für die gewählten Fächer den Grad eines Bachelor of Arts oder Bachelor of Science oder einen vergleichbaren Abschluss nach einem mindestens sechssemestrigen Studium erworben hat.“

8. § 11 Abs. 2 enthält folgende Änderung

„Über die Anerkennung und Zuordnung von Studien sowie Bachelorabschlüssen in Fächern, die keinem der Unterrichtsfächer in § 7 dieser Ordnung zugeordnet sind, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 13 im Einvernehmen mit der Fakultät, der das gewählte Studienfach angehört.“

9. § 11 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Zum Master-Studium kann ebenfalls zugelassen werden, wer für nur eines der gewählten Unterrichtsfächer einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des GG bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 13 im Einvernehmen mit der Fakultät, der das zweite gewählte Studienfach angehört und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Regelungen des Absatzes 8. In diesem Fall sind Studien- und Prüfungsleistungen für das zweite Unterrichtsfach nach Maßgabe der Bachelor-Prüfungsordnung des Zwei-Fächer-Modells der Ruhr-Universität Bochum nachzuholen. Solche zusätzlichen Auflagen müssen spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit erfüllt sein. Sie werden durch den Prüfungsausschuss Master of Education im Einvernehmen mit den betreffenden Fächern auf der Grundlage der fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.“

10. § 11 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Master of Education sind Studien, die auf eine Vermittlungs- oder Lehrtätigkeit vorbereiten und in die vermittlungswissenschaftliche Praxisphasen im Umfang von etwa sechs Wochen integriert sind. Diese Studien sind in der Regel vor Beginn des Master-Studiums nachzuweisen. Studierende, die diese Studien nicht nachweisen können, können in begründeten Ausnahmefällen eine Zulassung zum Master-Studium mit der Auflage erhalten, sie bis zum Beginn des zweiten Studienjahrs nachzuholen. Sie sind Voraussetzung für das Kernpraktikum und werden bei der Anmeldung zum Kernpraktikum überprüft.“

11. § 11 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„Bei Fächern, für die nach der LPO für die Zulassung zum Lehramtsstudium besondere Zulassungsvoraussetzungen wie Fremdsprachenkenntnisse usw. gelten, gelten diese auch für die Zulassung zum Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Diese sind spätestens bei der Anmeldung zur ersten Modul-Abschlussprüfung in dem Fach nachzuweisen, auf das sich die besonderen Zulassungsvorschriften beziehen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.“

9. In § 11 wird folgender Absatz 8 neu gefasst; bisherige Absätze 8 und 9 werden zu Absätzen 9 und 10:

„Alle Auflagen für die Zulassung zum Master of Education dürfen ein Gesamtvolumen von 40 CP nicht überschreiten, wobei anrechnungsfähige Leistungen für das Master-of-Education-Studium zugunsten der Bewerberin/des Bewerbers berücksichtigt werden können. Werden mehr als 40 CP zur Auflage gemacht, kann die/der Bewerber(in) auf gesonderten Antrag zunächst im Rahmen des 2-Fach-Bachelorstudiengangs zugelassen werden. Für die Zulassung gilt hier die 2-Fach-Bachelorprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Auf entsprechenden Antrag kann jedoch für den begründeten Einzelfall entschieden werden, dass bereits während des Bachelor-Studiums und vor Zulassung zu Studium Master of Education Leistungen aus dem Studiengang Master of Education erbracht werden dürfen, wenn die geforderten Auflagen aus studienorganisatorischen Gründen nicht innerhalb eines Studienjahres erbracht werden können.“

10. § 11 Abs. 9 (neu: Abs. 10; vgl. Ziffer 9 des Artikels I)

„Wer bereits eine Abschlussprüfung eines Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an einer Hochschule im Geltungsbereich des GG oder eine Abschlussprüfung eines dem Lehramtsstudiengang verwandten oder vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat, kann nicht zum Studium des Master of Education zugelassen werden.“

11. §12 Abs. 1 und 2 enthalten folgende Änderungen

„(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren gestuften Lehramtsstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des GG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

„(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des GG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Master of Education der Ruhr-Universität Bochum im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“

12. § 12 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen (1) bis (3) erfolgen durch den jeweils für das fragliche Fach zuständigen Fakultätsprüfungsausschuss. Zuständig für Widersprüche gegen diese Entscheidungen ist der Prüfungsausschuss Master of Education.“

13. § 13 Abs. 1 enthält folgende Änderungen:

„Die Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum, die mit mindestens einem Fach an der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer im Studiengang Master of Education beteiligt sind, bilden einen Prüfungsausschuss Master of Education (GPA-M.Ed.). Dieser gemeinsame Prüfungsausschuss Master of Education ist

ein beschließender Ausschuss. Die Mitglieder werden von den Fakultätsräten benannt.“

14. § 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Prüfungsausschuss Master of Education besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter sowie sieben weiteren ordnungsgemäßen Mitgliedern, von denen ein Mitglied das Fach Erziehungswissenschaft vertreten muss. Die oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gewählt. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden sowie drei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses gehören ebenfalls der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Professional School of Education und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landesprüfungsamts für Erste Staatsprüfungen sind Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme. Für die ordnungsgemäßen Mitglieder des Prüfungsausschusses wird zugleich eine gleiche Zahl Vertreterinnen oder Vertreter entsprechender Gruppenzugehörigkeit bestellt.“

15. § 13 Abs. 3 und 4 enthalten folgende Änderungen:

„(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss Master of Education ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.“

16. § 14 Abs. 1 wird wie folgt redaktionell geändert:

„Die Prüferinnen und Prüfer werden vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen auf Vorschlag der Fakultäten nach den Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 und der Lehramtsprüfungsordnung vom 27. März 2003 als Prüferinnen und Prüfer bestellt.“

17. § 14 Abs. 2 enthält folgende Änderung

„Für jede Modul-Abschlussprüfung gemäß § 18 Abs.1 bestellt der Prüfungsausschuss Master of Education eine Prüfungskommission bestehend aus zwei Prüferinnen bzw. Prüfern aus dieser Gruppe.“

18. § 14 Abs. 3 enthält folgende Änderung

„Prüferin bzw. Prüfer in einer mündlichen Modul-Abschlussprüfung gemäß § 18 Abs.1 kann, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, jede nach § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss Master of Education.“

19. § 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine mündliche Modul-Abschlussprüfung oder Klausur gemäß § 18 Abs. (1) ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem

Prüfungsausschuss Master of Education abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Gleiches gilt bei Krankheit eines Kindes des oder der Studierenden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.“

20. § 17 erhält folgende neue Fassung:

„Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Arbeit nach § 20, die nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in Erziehungswissenschaft oder einem der beiden Fächer geschrieben wird, und aus studienbegleitenden Prüfungen in Erziehungswissenschaft und den beiden Fächern. Die studienbegleitenden Prüfungen werden in beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft in jeweils mindestens zwei prüfungsrelevanten Modulen erbracht. Bis zum Nachweis aller nach § 10 erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.“

21. § 18 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die studienbegleitenden Prüfungen in den anderen prüfungsrelevanten Modulen werden gemäß den fachspezifischen Bestimmungen durchgeführt. Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen bei kumulativer Prüfungsform können maximal zweimal wiederholt werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.“

22. § 18 Abs. 3 wird wie folgt redaktionell geändert:

„Der Prüfungsausschuss kann anstelle von schriftlichen und mündlichen Prüfungen andere Prüfungsformen zulassen. Bei der Zulassung anderer Prüfungsformen muss sichergestellt sein, dass im Rahmen dieser Prüfungsformen aufschlussreiche Prüfungsleistungen erbracht und dass diese nach gleichen Maßstäben bewertet werden können wie Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen. Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Landesprüfungsamtes.“

23. § 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Master-Studiengang in den gewählten Unterrichtsfächern eingeschrieben ist;
2. im Master-Studium mindestens 15 Kreditpunkte im jeweiligen als Prüfungsfach gewählten Unterrichtsfach erreicht hat; wird die Arbeit im Erziehungswissenschaftlichen Studium geschrieben, sind 20 Kreditpunkte nachzuweisen;
3. das Kernpraktikum vollständig absolviert hat.
4. Sind bei der Zulassung zum Master-Studium gemäß § 11 Abs. (3) und (4) ergänzende Studien- und Zusatzleistungen festgelegt worden, sind diese mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit nachzuweisen.“

24. § 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss Master of Education zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Unterrichtsfach bzw. ob in Erziehungswissenschaft die Master-Arbeit geschrieben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 0 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. die Immatrikulationsbescheinigung
3. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten Kreditpunkte im je-

weiligen als Prüfungsfach gewählten Unterrichtsfach bzw. in Erziehungswissenschaft

4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung eines Lehramtsstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des GG nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.“

25. § 19 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Zulassung zur Master-Arbeit darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Abschlussprüfung in einem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren eines verwandten oder vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss Master of Education hat zugestimmt.“

26. § 20 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie kann sich auch auf die Praxisstudien beziehen. Die Aufgabenstellung ist so zu bemessen, dass die Arbeitsaufgabe im Rahmen der zur Verfügung stehenden 15 Kreditpunkte zu bewältigen ist. Die Master-Arbeit soll einen Umfang von 150 000 Zeichen nicht überschreiten.“

27. § 20 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Das Thema der Master-Arbeit wird von einer gemäß § 14 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gestellt und betreut. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.“

28. § 21 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss Master of Education in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Legt das Thema der Master-Arbeit eine andere als die erwähnte Form nahe, so ist dies auf Antrag möglich. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 22 Abs. (1) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

29. § 24 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die Unterrichtsfächer und das Erziehungswissenschaftliche Studium gem. § 5 mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.“

30. Die Überschrift des § 28 erhält folgende neue Fassung:

„Erteilung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung“

31. § 28 Abs. 2 wird wie folgt redaktionell geändert:

„Auf Antrag der bzw. des Studierenden prüft das zuständige Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Zeugnisses vorliegen. Das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen erteilt ein Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung.“

32. § 29 Abs. 4 enthält folgende Änderungen:

„Die unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden aller die Rücknahme rechtfertigenden Umstände ausgeschlossen.“

33. § 30 erhält folgende neue Fassung:

„Innerhalb eines Jahres nach Ablegen der Modul-Abschlussprüfungen bzw. der Master-Arbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt.“

34. Als § 31 wird neu eingefügt; bisheriger § 31 wird zu § 32:

„Geltungsbereich

(1) Diese Neufassung gilt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum.“

35. § 31 (neu: § 32; vgl. Ziffer 24 des Artikels I) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht. Nach dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gemeinsame Prüfungsordnung in neuer Fassung veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Beschließenden Ausschusses Lehramt vom 14.07.2009.

Bochum, den 21. September 2010

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler